

Finanzausschuss
Eing.: 11. Dez. 2005
Nz.:



VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V. • Jägerstrasse 67 • 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.
Eduard Oswald MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Jägerstrasse 67
10117 Berlin

T 030 3180 49 0 -0
F 030 32 30 19 79

kontakt@vgf-online.de
www.vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer / Sprecher
des Verbandes: KA Eric Romba

10117 Berlin, 08. Dez. 2005

Dieses Schreiben erhalten Sie nur per Fax, Nr. 227-76564

Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 8.12.2005 zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“, (BT-Drs. 16/107)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,

wir beziehen uns auf die o.g. Anhörung vom 8.12.2005. Hierzu möchten wir folgendes ergänzend anmerken:

Die heutige Sachverständigenanhörung hat die in unserer Stellungnahme vom 7.12.2005 geäußerten Bedenken bestätigt und unsere kritische Auffassung zum Gesetzentwurf bestärkt.

Die Sachverständigen haben unisono Zweifel an der Zielgerichtetheit der 10 % Grenze sowie der Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung geäußert.

Wir sehen daher in diesen beiden Punkten weiteren erheblichen Handlungsbedarf. Aus diesem Grund bitten wir Sie, folgende Änderungen des Gesetzentwurfes konkret in Erwägung zu ziehen:

- „Steuerstundungsmodellen“ mit extremen Verlustzuweisungen könnten mit dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck wirkungsvoll beschränkt werden, indem die maximal zulässige Verlustzuweisung zumindest 20 % der Einlage des Anlegers entspricht. Wir fürchten, dass es bei Beibehaltung der 10 % Grenze zu ungewollten „Kollateralschäden“ im Bereich gewünschter Fondsinvestitionen wie z.B. inländischen Immobilien- oder Infrastrukturfonds kommen wird.
- Das Gesetz sieht vor, dass § 15b EStG auf alle Fondsbeiträge nach dem 10. November 2005 anwendbar sein soll.

In unserer Stellungnahme hatten wir dafür plädiert, dass die Regelung frühestens für Beiträge nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag, voraussichtlich der 15. Dezember 2005, gelten solle.

Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender),
Dr. Klaus-Dieter Schmidt, Mario Liebermann,
Markus Barkum, Oliver Parr, Dr. Torsten Teichert

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin - Charlottenburg
Vereinsregister-Nr. 23527 N2

Zur Begründung hatten wir ausgeführt, dass der 10. November den geplanten, aber nicht realisierten Termin für einen Kabinettsbeschluss der geschäftsführenden Vorgängerregierung markiere. Ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes „Bekannt werden“ des hier in Rede stehenden Vorhabens kann darin u. E. nicht gesehen werden. Gerade bei einem gescheiterten Gesetzesvorhaben ist das Vertrauen in das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage schützenswert. Dem Investitionsstandort Deutschland wird kein Gefallen getan, wenn ein Gesetz wie § 15b EStG rückwirkend auf den 11.11.2005 eingeführt wird.

Vom Sachverständigen Patt ist in diesem Zusammenhang plausibel dargelegt worden, dass Befürchtungen, es könne durch einen späteren Stichtag zu einem neuen „Jahresendgeschäft“ kommen, unbegründet sind. Bereits nach Bekannt werden der Regelungsabsichten hätten die betroffenen Fondsanbieter ihre Produkte am Markt ausplatziert.

Es stellt sich aus unserer Sicht daher die Frage, was mit einer zweifelhaften und verfassungsrechtlich angreifbaren Rückwirkung bezweckt werden soll, wenn der angestrebte Effekt nicht erreicht werden kann?

Mit einer Stichtagsregelung, die z.B. auf den Kabinettsbeschluss vom 24.11.2005 abstellen würde, würde der Gesetzgeber sich zumindest im „Dunstkreis“ der Verfassungsmäßigkeit bewegen. Würde man, wie von uns vorgeschlagen, auf die dritte Gesetzeslesung des Deutschen Bundestages abstellen, dürften die letzten verfassungsrechtlichen Zweifel beseitigt sein.

Beide von uns vorgeschlagenen Änderungen lassen sich gesetzestechnisch einfach umsetzen. Es bedarf lediglich des Austausches der Prozentzahl sowie des Datums.

Die Änderungen hätten jedoch einen großen positiven Effekt: Zum einen würde § 15 b EStG wesentlich zielgerichteter werden; sein Wirkungsgrad würde erhöht.

Zum anderen wäre die Änderung ein deutliches Vertrauenssignal an die Branche der geschlossenen Fonds, verbunden mit der Aufforderung, weiter (gewollte) Investitionen zu tätigen.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie sich für die Änderungen einsetzen würden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch oder mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer VGF

Der VGF e.V. vertritt die Branche der geschlossenen Fonds in Deutschland. Der Verband hat derzeit 29 Mitglieder. Mitglieder im VGF sind: Bankhaus Wölbern, BVT, CFB Commerzleasing, DCM AG, DOBA Grund, DB Real Estate, Fondshaus Hamburg, Hannover Leasing, HCI, HGA Capital, ILG, IVG, Jamestown, Lloyd Fonds, LHI Leasing, MPC, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., SAB, SHB, Tomorrow Fund, VIP, IBV, bonnifinanz sowie weitere natürliche Personen. Vertreten sind durch uns alle Assetklassen von Immobilien über Schiffe bis hin zu regenerativen Energien. Die Mitglieder des Verbandes repräsentieren ein Fondsvolumen von rund 10 Mrd. EUR jährlich und bilden damit rund 49 % des Marktvolumens ab.